

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am KIT

heinz.kalt@kit.edu

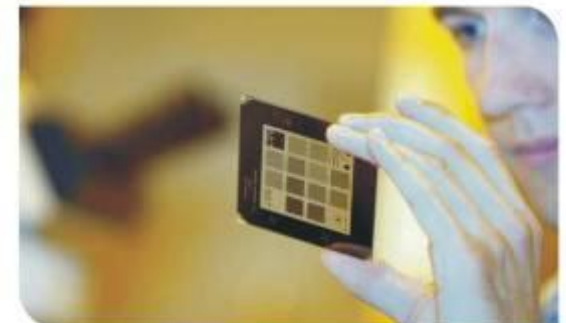
Prof. Dr. Heinz Kalt | Ombudsmann zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am KIT



■ Forschung



■ Lehre



■ Innovation

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im KIT

- Regeln übernommen von den etablierten Regelungen an den beiden Vorläuferinstituten – Universität Karlsruhe (TH) und Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

- KIT Regeln [1] basieren auf den Empfehlungen der
 - Deutsche Forschungsgemeinschaft DFG [2]
 - Helmholtz Gemeinschaft
 - Max-Planck Gesellschaft
 - Hochschulrektorenkonferenz

[1] <http://www.kit.edu/kit/2985.php>

[2] www.dfg.de/en/research_funding/legal_conditions/good_scientific_practice/index.html

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im KIT

- Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis [1,2], Benennung von Ombudspersonen etc. dienen der wissenschaftlichen Selbstkontrolle
- Ethische Leitlinien am KIT [3]
- Compliance, Korruption [4]
- Datenschutz [5]
- zur Sicherung geistigen Eigentums („IP“- intellectual property, Patente,) finden einschlägige Gesetze Anwendung (Patentrecht, Urheberrecht,)
- zum Betrug bei akademischen Prüfungen (mündl. + schriftliche Prüfungen, Examensarbeiten,) gibt es Regelungen in den entsprechenden Prüfungsordnungen, Promotionsordnungen ... und in [6]

[1] <http://www.kit.edu/kat/2985.php> [2] www.dfg.de/en/research_funding/legal_conditions/good_scientific_practice/index.html

[3] https://intranet.kit.edu/downloads/KIT_Ethische_Leitlinien.pdf

[4] sandra.schubing@kit.edu

[5] <http://www.dst.kit.edu/>

[6] Allg. Satzung der Univ. Karlsruhe (TH) zur Redlichkeit bei Prüfungen und Praktika (2007)

1. Definition wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- Erfinden, Vortäuschen, Manipulation und bewusste Fehlinterpretation von wissenschaftlichen Daten und Ergebnissen
- bewusste Täuschung bei der Bewerbung um Arbeitsstellen, bei Förderanträgen oder bei Publikationen
- Verletzung geistigen Eigentums (Plagiat, Ideendiebstahl als Gutachter, Missbrauch oder Verweigerung der Autorenschaft, Nichtbeachtung relevanter Vorarbeiten anderer, Verzögerung einer Publikation, unbefugte Veröffentlichung)
- Inanspruchnahme einer Mitautorenschaft ohne Einverständnis
- Sabotage
- Vernichtung von Originaldaten
- Beihilfe am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer

2. Regeln

- **Verantwortung** (jeder Wissenschaftler, insbesondere in führender Position)
- **Organisation** (Umsetzung der Regeln durch Dekane und Institutsleiter)
- „**Qualität geht vor Quantität**“ (bei Begutachtungen, Beförderungen, Einstellung, Rufe, interne Förderung ...)
- **Offener wissenschaftlicher Diskurs**
- **Autorenschaft** (Verantwortung aller Autoren, Autorschaft nur bei signifikantem wissenschaftlichem Beitrag,)
- **Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses**
- **Mindeststandards in Satzungen und Prüfungsordnungen**

3. Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wiss. Fehlverhaltens

- zwei **Ombudspersonen** ernannt durch den KIT-Senat (www.kit.edu/kit/2985.php)
- **Kommission** ernannt durch den KIT-Senat (2 Professoren CS, 2 Institutsleiter CN, je ein wissenschaftlicher Mitarbeiter CN und CS, ein Mitglied des erweiterten Präsidiums; Ombudspersonen als beratende Mitglieder; Student VT-Mitarbeiter bei Bedarf; externe Gutachter falls notwendig)

Vorgehensweise:

- Voraufklärung durch die Ombudspersonen (vertrauliches Verfahren, Einleitung notwendiger Schritte zur Aufklärung, Anhörung der Beschuldigten, Vermittlung zwischen den Parteien)
- Maßnahmen der Ombudspersonen (Zurückweisung der Anschuldigungen, Vermittlung, Initiierung einer offiziellen Untersuchung durch Kommission bei hinreichendem Verdacht)
- Beschuldigender kann eine Prüfung der Stellungnahme der Ombudspersonen durch die Kommission veranlassen

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im KIT

- Förmliche Untersuchung durch die Kommission
 - Zurückweisung der Anschuldigungen
 - oder Gutachten und Empfehlungen ans Präsidium
 - die Entscheidung der Kommission kann nicht angefochten werden

- Maßnahmen des Präsidiums (je nach Fehlverhalten)
 - Einleitung strafrechtlicher Konsequenzen
 - Entzug akademischer Grade
 - arbeitsrechtliche Konsequenzen (Ermahnung, Abmahnung, Kündigung)
 - privatrechtliche Konsequenzen (Hausverbot, Herausgabe- oder Schadensersatzansprüche...)
 - Widerruf wissenschaftlicher Publikationen
 - Information der Öffentlichkeit oder von Kooperationspartnern

- *Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.*

- *Als Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen **alle diejenigen, aber auch nur diejenigen**, firmieren, die zur **Konzeption** der Studien oder Experimente, zur **Erarbeitung, Analyse und Interpretation** der Daten und zur **Formulierung des Manuskripts** selbst **wesentlich** beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, d.h. sie verantwortlich mittragen.*

- Als **nicht ausreichend** für eine Autorenschaft werden die folgenden Verdienste um eine Veröffentlichung aufgeführt:
 - Verantwortung für die Einwerbung der Förderungsmittel,
 - Beitrag wichtiger Untersuchungsmaterialien,
 - Unterweisung von Mitautoren in bestimmten Methoden,
 - Beteiligung an der Datensammlung und -zusammenstellung,
 - Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist,

www.dfg.de/en/research_funding/legal_conditions/good_scientific_practice/index.html

http://www.helmholtz-berlin.de/angebote/bibliothek/themen/autorenpub_de.html

Positionspapier von Allgemeinem Fakultätentag und Deutschem Hochschulverband 2012

■ **Originalität und Eigenständigkeit**

- experimentelles Design, kritische Analyse und Wertung von Daten, Einbindung von Ergebnissen in den wissenschaftlichen Kontext,
- Einbindung von Vorarbeiten (eigene, andere Autoren, Zuarbeit von Mitarbeitern ...) nur mit ausreichenden Zitaten und Verweisen
- Nachweis der Originalität bei „Selbstziten“ nicht gewährleistet

■ **Recherche und Zitate**

- Was wörtlich und gedanklich entlehnt wird, muss deutlich erkennbar sein

■ **Einflüsse kenntlich machen**

- Förderung eines Werkes durch Stipendien, Drittmittel oder wirtschaftliche Vorteile
- externe Einflüsse (Auftraggeber)

■ **Fachspezifisches Allgemeinwissen**

- Das tradierte Allgemeinwissen einer Fachdisziplin muss nicht durch Zitierungen bzw. Verweise nachgewiesen werden.

Positionspapier von Allgemeinem Fakultätentag und Deutschem Hochschulverband 2012

- „*Ghostwriting*“ ist massive Form des Fehlverhaltens

- ***Doppelte Verantwortung***
 - Die Verantwortung für die Einhaltung der Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens trägt in erster Linie der Verfasser einer wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit. Aber auch den Betreuern und/oder den Prüfern kommt Verantwortung zu. Die Aufgabe der Betreuer ist es, den Prüflingen vor Beginn der Arbeit die Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens mitzuteilen und gegebenenfalls zu erläutern. Die Aufgabe der Betreuer und Prüfer ist es auch, Zweifeln an der Einhaltung der Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens bei einer Qualifikationsarbeit konsequent nachzugehen.

<http://www.hochschulverband.de/cms1/pressemitteilung+M57957527988.html>